Titulo die Hofnung gegeben worden, daß wenn in der Folge die Mobiliarbrandkasse durch die terminlichen Beiträge in den Stand gesetzt wäre, mehr als 25 p. C. der verhältnißmässigen Schätzung, mit Nachhalt zu entrichten, solches bewerkstelliget, und dem Publikum davon zu seiner Zeit Nachricht ertheilt werden solle.

Da nun bei dem, sich bisher ergebenen Uiberschusse, und nach dem hiernach gemachten ungefähren Uiberschlage eine Erhöhung dermalen für thunlich befunden worden; so sollen bis zu anderer Anordnung, und so lange nicht besondere, nicht vorherzusehende Ereignisse eine andere Einrichtung wieder nothwendig machen, die von 1. Jannar 1800 an vorgefallenen und fernerhin vorgefallenen Mobiliar-Brandschäden, anstatt der zeitherigen 25 p. C. mit $33\frac{1}{3}$ p. C. vergütet werden.

Generale an sämmtliche General-Accis-Inspectores die Einrichtung wegen des Kommissionshandels in Ansehung der Fabrikmaterialien betreffend, vom 31. März 1800.

Wegen mancherlei Ungewißheiten und dem Fabrikstande selbst zum Nachtheil gereichender Mißbräuche werden nachstehende Vorschriften festgesetzt, unter welchen Umständen inländische Fabrikanten und solche Fabrikverleger, welche ohne andern Handel bloß gewiße Gattungen inländischer Fabrikate für eigene Rechnung fertigen lassen, oder von inländischen Fabrikanten erkaufen, und diese mit den dazu erforderlichen Materialien verlegen, solche Materialien durch Andere können aufkaufen lassen, ohne daß von den Kommissionairs einige Generalaccise zu entrichten ist, wovon der Fabrikant beim eigenen Einkauf befreiet gewesen wäre, und was derselbe sowohl, als der Kommissionair dießfalls zu beobachten haben:

I.) Die Fabrikanten und vorgedachte Fabrikverleger haben denen, welchen sie Auftrag zum Einkauf ertheilen, ehe dieser Einkauf geschiehet, Kommissionsscheine zu geben, welche den Vor- und Zunamen und Wohnort des Kommissionairs, ingleichen die einzukaufenden Waaren nach Sorte, Zahl und Gewicht deutlich enthalten, und von den Fabrikanten, oder Fabrikverlegern eigenhändig unterschrieben, auch entweder mit obrigkeitlichen Attestaten, daß die Aussteller wirklich am Orte wohnhafte Fabrikanten, oder Fabrikverleger sind, versehen, oder auf der Acciseinnahme des Orts gestempelt seyn müssen.

Die Acciseinnahmen haben diese Stempelung unentgeldlich zu verrichten und keinen Kommissionsschein anders, als für Eingangsgenannte Personen ihres Orts, zu stempeln.

II.) Gegen Production solcher Kommissionsscheine sollen diejenigen, welche auf dem Lande, Flachs, Wolle, Zwirn, Gespinst aller Art, Strohgeflechte, rohe und gesponnene Seide, oder andere Fabrikmaterialien aufkaufen, von der Dorf-Handelsaccise frei bleiben.

Die Einkäufer haben nach geschehenem Einkauf die erhandelte Quantität Waare bei der General-Acciseinnahme des Orts des Einkaufs zu melden, und dieselbe auf dem Kommissionsschein abschreiben zu lassen.

III.) Gehet dergleichen Kommissionsgut vom Orte des Einkaufs unmittelbar und auf einer Achse an den Kommittenten, so ist davon in den Städten, durch welche es geführt wird, nichts weiter zu entrichten. Der Fabrikant, oder Fabrikverleger hingegen, der zum Einkauf Kommission ertheilt hat, hat beim Einbringen der Waare an dem Orte der Bestimmung den, für die Fabrikanten festgesetzten, niedern Accissatz zu entrichten, bleibt jedoch davon befreit, wenn der Kommissionair solchen bereits entrichtet haben sollte, und dieses mit Passirzeddeln bescheinigt wird.

IIII.) Wird solche Waare, bevor sie an den Fabrikanten gelanget, in Accisbaren Städten abgeladen, so hat der Kommissionair am Orte der Abladung die Abgaben nach den, in dem General-Accistarif, oder nachher in besondern Generalien geordneten Sätzen zu erlegen.

Mithin ist gegen Production des Kommissionsscheins bei der Generalacciseinnahme von denen Waaren, bei welchen Fabrikanten in den Abgaben einen Vorzug geniessen, als von Schaafwolle, Kameel-Biber-Kanin-Ziegen- oder Gemsenhaaren, schaaf- oder baumwollenen Garnen, mit Ausschluß der sogenannten Türkischen, nicht mehr, als der geringere, für Fabrikanten nach dem Stein geordnete Accissatz zu entrichten, und von den sogenannten Türkischen, dergleichen von Kameel- Biber- und Ziegenhaar gefertigten Garnen, ferner von leinenen Garnen, Zwirn und Seide soll die Generalaccise annotiret, und darüber ein besonderes Konto gehalten werden.

Bei vorstehenden, entweder nur nach dem mindern Fabriksatz verrechteten, oder unverrechtet gelassenen Waaren hat der Einbringer sodann, insofern er nicht selbst ein inländischer Fabrikant, oder Fabrikverleger ist, und als solcher die eingebrachte Waare zur eigenen Fabrikazion verwendet, binnen Sechs Wochen zu bescheinigen, daß die Waare an den Kommittenten abgesendet worden, und dafern nach Ablauf dieser Frist die erfolgte Absendung nicht aus den nachbemerkten Passirzeddeln von selbst erhellet, oder sonst beigebracht ist, mit Zurechnung der bei der Importazion bezahlten Abgaben, von den übrigen vorgenannten Fabrikmaterialien 6 Pfennige vom Thaler, und deren nochmaligen Betrag zur Strafe zu entrichten.